

Stellungnahme des Vereins für Socialpolitik zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung (Stand 22.12.2025)

Stand: 30.01.2026 8.00 Uhr

A. Würdigung

Die Verabschiedung eines Forschungsdatengesetzes (FDG) bedeutet für die empirische Wirtschafts- und Sozialforschung in Deutschland eine **Zeitenwende**.

Im Status quo liegen Erkenntnispotenziale in Deutschland brach. Aufgrund gesetzlicher Beschränkungen bei Datenzugang und Datenverknüpfbarkeit können wirtschafts- und gesellschaftspolitisch wichtige Fragen nicht beantwortet werden. Dies behindert wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt. Es fehlen Informationen in Krisensituationen; Politik kann nicht hinreichend evidenzbasiert agieren; Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen und Einsparungen bleiben unentdeckt; Planungen und Abschätzungen stützen sich auf mangelhafte und veraltete Faktenkenntnis. Die empirische wissenschaftliche Forschung mit deutschen Daten ist im internationalen Vergleich nicht wettbewerbsfähig. Hervorragende Forschende engagieren sich im Ausland, wo die empirischen Forschungsmöglichkeiten unvergleichbar besser sind.

Das vorgeschlagene Forschungsdatengesetz greift die bestehenden Einschränkungen beim Zugang zu Forschungsdaten in Deutschland auf. Es verbessert die Datengrundlage für die empirische Forschung, ohne Datenschutzstandards zu gefährden.

Der Verein für Socialpolitik (VfS) begrüßt den Entwurf eines Forschungsdatengesetzes nachdrücklich. Der VfS ist eine der größten Vereinigungen von Wirtschaftsforschenden aus dem deutschsprachigen Raum Europas. Neben akademischer Spitzenforschung bringen sich die Mitglieder des Vereins prominent in die wissenschaftliche Politikberatung in Deutschland ein (z.B. in der Mindestlohn-, Monopol- oder Sozialstaatsreformkommission). Sie kennen daher Bedarfe und Einschränkungen der Datennutzung zur evidenzbasierten Herleitung von Politikempfehlungen und machen gezielte Verbesserungsvorschläge. Zahlreiche Bundesministerien, Nationalbanken sowie renommierte Forschungsinstitute sind korporative Mitglieder des VfS.

Die vorliegende Stellungnahme diskutiert im Abschnitt B ausgewählte inhaltliche Aspekte und benennt Lücken des Gesetzentwurfs. Im Abschnitt C wird ein direkter Bezug der Kommentierung zum Wortlaut des Gesetzes hergestellt.

Die Kommission für Forschungsdaten des VfS steht gerne jederzeit für Rückfragen und zur Weiterentwicklung des Entwurfs sowie der darin genannten Verordnungen zur Verfügung.

B. Inhaltliche Punkte

(1) Breite der verknüpfbaren Datenbasis

(1.1) Die Verknüpfbarkeit von Sozialversicherungsdaten (z.B. **Arbeitsmarkt, Rentenversicherung und Krankenversicherung**) ist von zentraler Bedeutung. Dazu ist eine Anpassung des §75 SGB X erforderlich, die den Zugang zu und die Verknüpfungsmöglichkeiten von Sozialdaten für die wissenschaftliche Forschung erleichtern. Dies muss im Gesetz ergänzt werden. Einem Forschungsdatengesetz, in dem die Verknüpfbarkeit von Sozialversicherungsdaten nicht geregelt ist, fehlt sein Kern.

(1.2) Im Referentenentwurf fehlt die explizite Einbindung von **Gesundheitsdaten**, die zum Teil auf Basis des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes bereitgestellt bzw. verknüpft werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. GKV-Routinedaten nach §303a-f SGB V, die derzeit vom GDNG erfasst werden und über das FDZ Gesundheit zugänglich gemacht werden sollen. Hier gilt es, die Verknüpfung von Daten des FDZ Gesundheit und Daten des DZM gesetzlich zu ermöglichen und das FDZ Gesundheit in Anlage 2 aufzunehmen.
2. GKV-Routinedaten, die in anderer Form gesammelt und zusammengeführt werden (z.B. Daten, die beim Bundesamt für Soziale Sicherung für den Risikostrukturausgleich verwendet werden oder Daten aus der ambulanten Versorgung, die beim Zentralinstitut für kassenärztliche Versorgung gehalten werden) sollten verknüpfbar werden.
3. Daten der Medizinregister, deren Daten beim geplanten Zentrum für Medizinregister beim BfArM liegen werden. Hier gilt es, Datenaustausch bzw. -verknüpfung mit Daten des DZM gesetzlich zu ermöglichen und das Zentrum für Medizinregister in Anlage 2 aufzunehmen.
4. PKV-Abrechnungsdaten, die von Privaten erhoben werden und beim wissenschaftlichen Institut der PKV liegen.
5. Daten aus öffentlich finanzierten Gesundheitssurveys, etwa der Nationalen Kohorte. Der NAKO TransferHub sollte in Anlage 2 aufgenommen werden.
6. Daten der klinischen Krebsregister der Länder (Anlage 1 Punkt 115) dürfen nach GDNG bereits am BfArM mit den Routinedaten verknüpft werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Verknüpfung mit Daten des DZM auch direkt erfolgen kann.

Sowohl in der Gesundheitsforschung als auch in der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschung insgesamt ist die Verknüpfbarkeit von Gesundheitsdaten mit anderen Merkmalen (Bildung, Einkommen, Erwerbsarbeit) von höchster Bedeutung.

(1.3) Staatlich gesammelte "Routinedaten", für deren Bereitstellung für die Forschung es noch keine einheitlichen gesetzlichen Regelungen gibt werden im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Hierzu zählen etwa Schuleingangsuntersuchungen und Musterungsdaten nach dem neuen Wehrdienstgesetz.

<https://www.recht.bund.de/bgb/1/2025/370/VO.html>

(1.4) Bislang regelt §7 Absatz 4 Nr. 10 nur den Zugang zu freiwillig zur Verfügung gestellten Daten. Hier wird vorgeschlagen, den Begriff der Freiwilligkeit zu streichen. Es ist denkbar, dass die Pflicht zur Datenlieferung und das DZM in Zukunft in anderen Bundes- oder Landesgesetzen eingeführt wird. Durch Streichung des Begriffs "freiwillig" werden diese Daten von §7 Absatz 4 Satz 10 miterfasst. Diese Regelung könnte auf solche Daten erweitert werden, die auf Basis von Ländergesetzen erhoben werden und deren Weitergabe durch die Länder auf freiwilliger Basis erlaubt wird.

(1.5) Ergänzungen in Anlage 1

Das Bundeszentralregister sollte ergänzt werden, weil es Daten bietet, die sonst für die Forschung nicht zur Verfügung stehen. Inhaltlich gibt es viele relevante Fragestellungen: Kriminologische Forschung braucht Informationen zu Verurteilungen, Schuldunfähigkeit etc., um langfristig die Wirksamkeit der Strafverfolgung zu untersuchen. Es ist von Interesse, wie sich Kriminalität in regionalen Zusammenhängen (Wirtschaftsstruktur, Bevölkerungsstruktur, Arbeitsmarkt, Einkommensungleichheit) entwickelt. Die langfristigen Arbeitsmarktwirkungen von Verurteilungen sind untererforscht. Informationen zu den Charakteristika der Verurteilten können zur Prävention genutzt werden.

Auch das Gewerbezentralregister sollte ergänzt werden, weil seine Daten für die Forschung einzigartige Möglichkeiten bieten. Zahlreiche Arbeitsmarktregelungen (z.B. im Minijobbereich) richten sich auf die Vermeidung von Schwarzarbeit. Deren Wirksamkeit kann in Verbindung mit Evidenz zur tatsächlichen Schwarzarbeit evaluiert werden, die sich aus den Einträgen im Gewerbezentralregister abschätzen lässt. Gewerbliche Umweltverstöße nach §§ 324-330 StGB sind für die politikberatende Umweltforschung relevant und nur mit dem Register verknüpfbar. Ähnliches gilt für Verstöße gegen das Lebensmittelschutzgesetz. Es kann von Interesse sein, Informationen zur Gründungsförderung mit Informationen zu spezifischem Fehlverhalten in Verbindung bringen zu können. Von Interesse sind weiterhin der Zusammenhang zwischen Unternehmensstruktur und Regelverstößen, der Einfluss von Beschäftigungsbedingungen auf Compliance, Muster wirtschaftlichen Fehlverhaltens, regionale Unterschiede und Determinanten von Compliance. Umgekehrt sind die Effekte von Bildung auf (geringere) Kriminalität aus familienpolitischer Perspektive wichtig. Maßnahmen zur Eindämmung von Gewalt in der Familie und Gewalt gegen Frauen können empirisch mit Daten aus den Registern evaluiert werden. Die Register sind als Ergänzung zur Polizeilichen Kriminalstatistik unverzichtbar.

Basisregister für Unternehmensdaten: Die gesetzliche Grundlage für das Basisregister ist das "Gesetz zur Einführung eines Basisregisters für Unternehmensdaten" (Basisregistergesetz). Das Basisregistergesetz legt die Rahmenbedingungen für die Erfassung, Speicherung und Bereitstellung von Unternehmensdaten fest und zielt darauf ab, die Transparenz und den Zugang zu Unternehmensinformationen zu verbessern. Daher ist es für die wissenschaftliche Forschung zu Unternehmen unverzichtbar. Dieses Register dient dazu, verschiedene Unternehmensdaten aus unterschiedlichen Registern zu bündeln und zu harmonisieren, um die Transparenz und den Zugang zu Unternehmensinformationen zu verbessern. Das Basisregister soll insbesondere die Datenqualität erhöhen und die Nutzung von Unternehmensdaten für verschiedene Zwecke, wie z.B. für die Wirtschaftsforschung, die Unternehmensbewertung oder die öffentliche Verwaltung, erleichtern (wenn das Gesetz in diese Richtung weiterentwickelt wird).

(2) Löschfristen

(2.1) Im Gesetzestext von Artikel 1 § 4 Nr. 8 ist zwar vorgesehen, dass die Daten „spätestens jedoch 10 Jahre nach der Zurverfügungstellung der für das Forschungsvorhaben erforderlichen Daten“ zu löschen sind, aber es besteht dort der Grundsatz, dass diese unverzüglich zu löschen sind, „sobald diese für das Forschungsvorhaben nicht mehr erforderlich sind“. Dieses Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis ist umzukehren, da es der Leitlinie 17 im Kodex „Leitlinien zu Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) widerspricht. Durch die Datenlöschung wird die Replizierbarkeit von Studien unmöglich, sodass eine Überprüfung von Forschungsergebnissen verhindert wird. Notwendig ist vielmehr, dass die Rohdaten, auf denen die Forschungsergebnisse basieren, unverändert auch länger als 10 Jahre aufbewahrt werden können, damit in dieser Zeit eine Überprüfung der Forschungsergebnisse erfolgen kann. Hier wird angeregt, sowohl den Gesetzestext als auch die Begründung anzupassen.

(2.2) Die Erstellung von Schlüssel- und Verknüpfungstabellen ist ein aufwändiger, mehrstufiger Prozess, der qualitätsorientiert durchgeführt werden muss. Die Löschung entsprechender Tabellen und Hilfsmerkmale macht es unmöglich, in späteren Forschungsprojekten auf frühere Erfahrungen zurückzugreifen. Das Rad muss immer wieder neu erfunden werden; für hohe Datenqualität ist Erfahrung nötig und es wäre besser, einmal erstellte Schlüsselverzeichnisse wiederholt nutzen zu können (Artikel 1 § 5 Absatz 5 und Artikel 2, § 13a Absatz 2 Satz 2). Dazu sollten sowohl die zur Erstellung der Verzeichnisse verwendeten Programmcodes als auch die Schlüsselverzeichnisse selbst von Löschung verschont bleiben.

(2.3) Operativ kann es hilfreich sein, im FDG zwei generelle Verknüpfungstabellen – eine für Privatpersonen und eine für Unternehmen – als neu zu etablierenden Registern aufzuführen, die nur von der Vertrauensstelle betrieben werden dürfen und Forschenden nicht zur Verfügung gestellt werden. Damit wäre es sichergestellt, dass die oben aufgeführten Argumente von Qualität, Reproduzierbarkeit und Effizienz gesetzlich abgedeckt sind.

(2.4) In der Bildungsforschung ist man an den lebenslangen Auswirkungen von Bildungsinvestitionen interessiert. Eine Löschung der Pseudonyme im Hochschulstatistikgesetz nach 18 Jahren verhindert wichtige Forschung (Artikel 6, Nummer 2).

(3) Einbindung wissenschaftlicher Expertise in die DZM Governance

Beim Aufbau des DZM sind viele organisatorische Fragen zu beantworten und viele Regelungen werden im Nachgang durch Rechtsverordnung geklärt. Damit das DZM die im öffentlichen Interesse liegende Forschung effektiv fördern kann, ist es sinnvoll, Beratung aus der Wissenschaft zu ermöglichen und in der Organisation die Forschungsseite einzubeziehen. Darüber hinaus sollten Vertretende von datengebenden Stellen (FDZ, Ministerien) im Beirat vertreten sein. Nach dem Vorbild von §3 Absatz 4 des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes sollte ein entsprechender Beirat eingesetzt werden; dies kann in Abschnitt 1, § 3 als Absatz 5 geregelt werden (vgl. Teil C).

(4) Effizienz der Prozesse

(4.1) Akkreditierung

- Eine Orientierung am Beispiel Österreich würde es ermöglichen, Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (Artikel 1, § 2, Nummer 8) automatisch zu akkreditieren. Ähnlich könnte man für Forschungseinrichtungen vorgehen (Artikel 1, § 2, Nummer 10). Dadurch würden Bürokratiekosten entfallen und Prozesse vereinfacht.
- Längere Akkreditierungslaufzeiten als 5 Jahre würden die verwaltungsmäßige Belastung der betroffenen Einrichtungen reduzieren (Artikel 1, § 8, Absatz 2, Satz 2). Zudem stellt sich die Frage, warum eine Akkreditierung – insbesondere, aber nicht nur einer öffentlichen Stelle – überhaupt einer Befristung bedarf. Es wäre sachgerechter, wenn es statt einer Befristung der Akkreditierung diese im Falle einer Missachtung der gesetzlichen Vorgaben entzogen werden könnte. Dies würde den bürokratischen Aufwand bei gleichem Ergebnis erheblich reduzieren.
- Die Anforderung, dass alle Forschende, die an einem Forschungsvorhaben mitwirken, in gleicher Weise die Akkreditierung ihrer Einrichtung nachweisen müssen, steht manchen internationalen Kooperationen (z.B. mit Forschenden aus USA) im Weg (Artikel 1, § 7, Absatz 5, Nummer 6). Hier könnte man die Akkreditierung auf diejenigen Forschenden in Kooperationsprojekten beschränken, die unmittelbar mit den Daten arbeiten. Personen, die theoretisch arbeiten oder die Texterstellung übernehmen können vom Akkreditierungzwang ausgenommen werden.
- Wenn Forschende an den Arbeitsplätzen in gesicherten Forschungsdatenzentren arbeiten (Gastforschungsaufenthalte), kann auf die Anforderungen an die Datensicherheit in ihren Einrichtungen nach (Artikel 1, § 7, Absatz 5, Nummer 2) verzichtet werden. In diesem Fall verlassen nur anonyme Ergebnisse das DZM.

(4.2) Verknüpfungsprozesse

- Die vorgeschlagenen Prozesse sehen separate Verknüpfungen für jedes einzelne Projekt vor. Standardisierung und allgemeine Verknüpfungstabellen, auf die alle Projekte zurückgreifen können, sind nicht vorgesehen. In der Praxis haben sich einzelne Datenverknüpfungen als wissenschaftlich überaus ertragreich erwiesen, die daher breit und vielfach genutzt werden (z.B. SOEP-RV Daten, IAB-BAMF Daten). Einzelfallbezogene Verknüpfungen würden erhebliche Aufwände verursachen, wenn nicht auf Standardprodukte zurückgegriffen werden kann.
- Organisatorisch hat es sich an anderen Stellen bewährt, übergeordnete Verknüpfungsregister für Personen und Unternehmen zu erstellen. Die Vertrauensstelle des DZM könnten solche Vertrauensstellen-Register erstellen (und müsste ermächtigt werden diese zu führen). Auf der Grundlage von regelmäßig aktualisierten Übermittlungen aus zentralen FDZ könnte die Vertrauensstelle zwei zentrale Register führen, die die Grundlage des Zusammenfügens für zahlreiche Projekte darstellt.
- Das Rückspielverbot zwischen Forschungs- und Vertrauensstelle verhindert ein Lernen aus Erfahrung.
- Damit verknüpfte Daten des DZM für gesellschaftlich relevante Forschung, die kurzfristig Evidenz für politische Fragestellungen generiert sowie für studentische Abschlussarbeiten und Promotionen mit kurzen Zeitskalen genutzt werden können, sollten die Verknüpfungsprozesse in überschaubarem Zeitrahmen von nicht mehr als 3 Monaten abgeschlossen werden können.

- Ebenfalls fehlt eine Dokumentation der Qualität von Verknüpfungen. Diesbezüglich sollte gegenüber den Datennutzenden Transparenz zum Prozess hergestellt werden. Internationale Zeitschriften verlangen eine Dokumentation der Datengenese. Die Forschungsergebnisse müssen nachvollziehbar sein.
- Insgesamt geht der vorgeschlagene Prozess etwas idealistisch für die Verknüpfung und Bereitstellung der Daten davon aus, dass es (i) zu keinen Übertragungsfehlern bei den Datenübermittlungen kommt, (ii) zu einem 100%igen Zusammenspielen der Daten kommt und es keine Zweifelsfälle gibt, (iii) zu keinen Rückfragen der Forschenden zu der Verknüpfung kommt, etwa wenn Unplausibilitäten entdeckt werden. Auch hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Prüfung der Ergebnisse (Outputkontrolle) bei den verknüpften Daten werden lineare Prozesse ohne Rückfragen an Vertrauensstelle oder datenanbietenden oder datenhaltenden Stellen unterstellt. In all diesen Dimensionen kann der Forschungsprozess aber zusätzliche Klärungs- und Verbesserungsbedarfe generieren. Diese Bedarfe sollte der Gesetzentwurf berücksichtigen.

(4.3) Organisation des DZM

Die in §3 Absatz 1 formulierte Trennungsvorgabe ist sehr weitreichend und könnte weniger umfassend vorgesehen werden (vgl. Teil C). Dies würde die erforderlichen Ausgaben reduzieren.

(4.4) Publikationsanforderungen

Die im §10 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Überprüfung von Forschungsergebnissen durch das DZM kann im Forschungsprozess für erhebliche zeitliche Verzögerungen sorgen. Das DZM sollte zu einer kurzfristigen Rückmeldung, z.B. im Rahmen einer 10-Tage-Frist verpflichtet werden.

(5) Gebührenregelung

(5.1) Aus Sicht der Forschung kann der Nutzen der gesetzlichen Neuregelung durch ungünstige Gebührenregelungen massiv eingeschränkt werden. Es könnte bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes und im Zusammenhang mit der Berechnung des Erfüllungsaufwands die Einrichtung einer speziellen Forschungsförderschiene angedacht werden (wie man es in Österreich gemacht hat). Dies dient nicht nur dazu, den Datenzugang diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Eine wissenschaftsgestützte Priorisierung von Forschungsvorhaben kann dafür sorgen, dass insbesondere wissenschaftliche vielversprechende, aussichtsreiche und gut durchdachte Vorhaben durch das DZM unterstützt werden.

(5.2) Um den Aufwand gering zu halten, sollte das DZM organisatorisch sparsam aufgesetzt werden (vgl. § 3 Absatz 1).

(6) Evaluation

Die Vorgabe von S. 47 des Referentenentwurfs, nämlich, dass das Gesetz in Bezug auf die Erreichung der dort formulierten Ziele nach 5 Jahren evaluiert werden muss, sollte direkt ins Gesetz aufgenommen werden.

(7) Anlage 1 – Register

- Da einige Register anonymisiert sind, muss die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die Identifikatoren in den Registern nicht gelöscht werden müssen. Sonst ist ohne Identifikatoren die Verknüpfung nicht möglich.
- Folgende Datenquellen sollten ergänzend aufgenommen werden:
Bundes- und Gewerbezentralregister
Basisregister für Unternehmensdaten
Datenbestände nach Risikostruktur-Ausgleichsverordnung beim Bundesamt für Soziale Sicherung sollten ergänzt werden.

(8) Anliegen Gesis – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

- Das FDG sollte eine Aufgabenübertragungsnorm (Aufgabe ist die Durchführung eigener Forschung bzw. forschungsbezogener Dienstleistungen) für wissenschaftliche Einrichtungen mit öffentlicher Förderung enthalten. Die DSGVO erfordert eine Aufgabenübertragungsnorm als Rechtsgrundlage und Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese liegt nicht für alle Einrichtungen vor. Gesis schlägt vor, für sämtliche wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, die von Bund und / oder Ländern gefördert werden, eine Aufgabenübertragungsnorm in das FDG aufzunehmen. Die Regelung sollte den Einrichtungen die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung von Forschung im öff. Interesse erlauben.

(9) Anliegen Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie - BIPS

- In der Vergangenheit beantragte epidemiologische Forschungsvorhaben beispielsweise im Bereich der Krebsfrüherkennung und der Langzeitsicherheit von Arzneimitteln, die von außerordentlich hoher Public Health-Relevanz sind und zwingend Langzeitdaten erfordern, würden mit dem bisherigen Gesetzestext auf Grund von Löschvorschriften zum Erliegen kommen. Die Durchführung dieser Forschung basierend auf Daten des FDZ Gesundheit ist nicht möglich, da dort vergleichbare Daten erst ab dem Jahr 2019 vorliegen, wohingegen die in der Vergangenheit gemäß Absatz 1 beantragten Forschungsvorhaben Daten ab 2004 beinhalten. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung (vgl. Abschnitt C zu Artikel 3) kann verhindert werden, dass die epidemiologische Forschung basierend auf Sozialdaten in Deutschland um 15 Jahre (2004-2018) zurückgeworfen wird.

C. Kommentare zum Gesetzestext

Artikel 1

§3 Absatz 1: Alternativer, weniger weit reichender Formulierungsvorschlag: „Beim Statistischen Bundesamt wird eine unabhängige Organisationseinheit Deutsches Zentrum für Mikrodaten, bestehend aus einer Forschungsstelle und einer Vertrauensstelle, gebildet. Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt.“

In der Begründung zu der Regelung müsste ausgeführt werden, dass „unabhängig“ meint, dass das DZM vom Statistischen Bundesamt keine fachlichen Weisungen erhalten darf. Eine organisatorische Einbindung, etwa als Personalstelle aber möglich ist. Vorbilder gibt es etwa bei der Contergan-Stiftung, die rechtlich unabhängig ist, aber personell vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben betreut wird. Gleiches gilt für das Verhältnis von Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) und dem Statistischen Bundesamt. Es gibt dort eine Verwaltungsgemeinschaft. Das sollte auch für das DMZ und das Statistische Bundesamt gelten.

§3 Absatz 3 Nummer 4 & 5: Hier bietet sich eine Zusammenführung der Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes nach dem Daten-Governance-Gesetz §2 Absatz 3 mit den Aufgaben des DZM an. In Österreich war der EU Data Governance Act und dessen Forderung nach einer zentralen Informationsstelle Auslöser der Gründung des Austrian Micro Data Center.

§3 Absatz 5(neu) oder Ergänzung zu Absatz 4: Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten richtet im Benehmen mit dem zuständigen Bundesministerium einen wissenschaftlichen Beirat zur Forschungsdatennutzung ein. Der Beirat setzt sich aus Forschenden, Vertretungen der datenhaltenden Stellen und Ministerien sowie weiterer betroffener Gruppen und Institutionen zusammen. Der Beirat wirkt beratend an der Ausgestaltung, Weiterentwicklung und Evaluation der Aufgabenwahrnehmung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten mit.

§4 Punkt 8: Die sofortige Löschung der fachlichen Daten beschränkt die Replizierbarkeit wissenschaftlicher Forschungsergebnisse und steht im Widerspruch zu Leitlinie 17 des DFG Kodex "Gute Wissenschaftliche Praxis" (<https://zenodo.org/records/14281892>). Eine Archivierung der Daten im datengeschützten Rahmen wäre hier einer Löschung vorzuziehen. Dieses Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis ist umzukehren. Rohdaten, auf denen die Forschungsergebnisse basieren, sollten unverändert auch länger als 10 Jahre aufbewahrt werden können, damit in dieser Zeit eine Überprüfung der Forschungsergebnisse erfolgen kann. Hier wird angeregt, sowohl den Gesetzestext als auch die Begründung anzupassen.

§5 Absatz 4 Satz 2: Eine Qualitätskontrolle bei der Datenzusammenführung wird bislang nicht gefordert. Die Datenzusammenführung ist in der Praxis bisher ein mehrstufiger Prozess, bei dem ggf. Iterationen zwischen Vertrauens- und Forschungsstelle sinnvoll sind. Die Möglichkeit dafür müsste dann spätestens auf dem Verordnungsweg geklärt werden.

§5 Absatz 5: Die Erzeugung qualitativ hochwertiger Schlüsseltabellen sollte auch anderen Vorhaben zugute kommen. Die Löschung von Arbeitsergebnissen führt im Zweifel dazu, dass diese Arbeiten wiederholt auszuführen sind.

§7 Absatz 4 Nummer 4: Daten von obersten Bundesbehörden, die nicht für die Erfüllung statistischer Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union erhoben wurden, scheinen nicht abgedeckt zu sein. Darunter fallen eine Vielzahl von wichtigen Datenquellen.

§7 Absatz 4 Nummer 4: Daten von Bundesoberbehörden und anderen Bundes- und Landesbehörden scheinen nicht abgedeckt zu sein und sollten ergänzt werden. Darunter fallen eine Vielzahl von wichtigen Datenquellen (z.B. LKW-Mautdaten beim Bundesamt für Logistik und Mobilität, Bildungsdaten in den nachgeordneten Behörden der Länder)

§7 Absatz 4 Nummer 7: Daten von Bundes- oder Landeseinrichtungen mit Forschungseinrichtungen, die noch nicht zu Forschungszwecken bereit gehalten werden, können ebenfalls von großem Interesse sein (z.B. Bundeskriminalamt (BKA), Robert Koch-Institut (RKI), Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Johann Heinrich von Thünen-Institut (Thünen-Institut), Bundesnetzagentur, oder Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)).

§7 Absatz 5 Punkt 6: Die Vorschrift schließt Kooperationsprojekte mit internationalen Koautoren aus, auch wenn diese nie mit den deutschen Daten arbeiten. Man könnte die Vorschrift statt auf "Kooperation" auf "Datenaustausch" beziehen. In dem Fall könnten internationale Partner an der Forschung beteiligt werden, ohne direkten Zugriff auf die Daten des DZM zu haben.

§7 Absatz 4 Punkt 10: Das Wort "freiwillig" sollte entfallen, um eine breitere Anwendbarkeit der Vorschrift zu erlauben.

§8 Absatz 2 Punkt 1: Es würde viel Aufwand gespart, wenn staatlich finanzierte Hochschulen und Forschungseinrichtungen nach §2 Nummer 8 und 10 automatisch akkreditiert würden und auf die Antragstellung und Prüfung verzichtet werden könnte.

§8 Absatz 2 Punkt 4: Diese Forderung ist nur im Fall von Datenfernverarbeitung aber nicht bei Gastforscheraufenthalten in Forschungsdatenzentren erforderlich. Dies könnte in den Akkreditierungsanforderungen ergänzt werden.

§8 Absatz 2 Satz 2: Eine dauerhafte Verlängerung der Frist kann erhebliche Verwaltungskosten einsparen.

§9 Absatz 2 Satz 1: Gibt es tatsächlich entsprechende Erlaubnistatbestände, oder müsste man hier nicht umgekehrt formulieren "nicht explizit verbieten"?

§9 Absatz 3 Satz 1: Hier wird auf die Punkte 5-10 von §7 Absatz 2 Bezug genommen. Absatz 2 hat aber keine Punkte 5-10, ist Absatz 5 gemeint?

§10 Absatz 2 Satz 2: Um erhebliche Behinderung im Forschungsprozess zu vermeiden, sollte das DZM zu einer Rückmeldung, z.B. im Rahmen einer 10-Tage-Frist verpflichtet werden.

§10 Absatz 3:

- Es gibt Projekte, die ohne Ergebnisse beendet werden. Es ist unklar, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Genügt hier eine Mitteilung?
- Je nach Disziplin kann die Open Access Forderung und die Pflicht zur Einrichtung von Zweitveröffentlichungsrechten problematisch sein (vgl. S. 67). Eine Option könnte sein, sich an entsprechenden Vorgaben der DFG zu orientieren.

§11 Absatz 4: Kosten und Nutzen der angestrebten Protokollierung sollten im Ausgleich gehalten werden.

§13 Absatz 1: Es könnte sinnvoll sein, parallel zur Fixierung von Gebühren eine Forschungsförderlinie bei einem Forschungsförderer für solche Datenzwecke einzurichten. Diese kann Qualitätskontrollen zu den Projekten leisten und die Diskriminierungsfreiheit sicherstellen.

Artikel 2

Nummer 4: §13a Absatz 2 Satz 2: Hier wird eine sehr kurze Löschfrist von 4 Jahren fixiert. Es wäre sinnvoll, auf die Löschung zu verzichten oder die Löschfrist deutlich länger zu setzen, da Replikationsstudien oft erst mit zeitlichem Abstand durchgeführt werden.

Artikel 3

(1) Für die Forschung ist die Nutzbarkeit der Sozialversicherungsdaten im Rahmen des DZM unverzichtbar.

(2) Vorschlag zur Änderung von § 75 Abs. 4a S. 1 SGB X

Der bisherige Text lautet:

(4a) Ergänzend zur Übermittlung von Sozialdaten zu einem bestimmten Forschungsvorhaben nach Absatz 1 Satz 1 kann die Verarbeitung dieser Sozialdaten auch für noch nicht bestimmte, aber inhaltlich zusammenhängende Forschungsvorhaben des gleichen Forschungsbereiches beantragt werden.

Vorschlag: Satz 1 durch folgenden Text ersetzen:

(4a) Für bereits übermittelte Sozialdaten nach Absatz 1 Satz 1 bzw. Absatz 2 kann für die weitere Verarbeitung dieser Sozialdaten auch ein übergeordneter Forschungsbereich beantragt werden, der das ursprüngliche Forschungsvorhaben längsschnittlich oder inhaltlich aufweitet.

Begründung:

Mit dem bisherigen Gesetzestext gibt es gemäß Rechtsauffassung der zuständigen obersten Bundesbehörde keine Möglichkeit, Forschungsbereiche für bereits in der Vergangenheit übermittelte Sozialdaten zu beantragen und diese sukzessive im Längsschnitt zu erweitern (d.h. um weitere Datenjahre). Wird ein Forschungsbereich beantragt, müssten die hierfür notwendigen Daten im Zuge eines Antrags gemäß Absatz 1 Satz 1 neu übermittelt werden. Bei den Sozialleistungsträgern liegen in der Vergangenheit übermittelte, ältere Daten jedoch aufgrund der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen nicht mehr vor. Dies führt dazu, dass ursprünglich nach Absatz 1 beantragte konkrete Forschungsvorhaben, denen nach Auffassung der zuständigen obersten Bundesbehörde aufgrund ihrer langen Laufzeit die gemäß Absatz 1 bzw. 2 notwendige inhaltliche und zeitliche Bestimmtheit verloren gehe, beendet und die übermittelten Daten unwiederbringlich (s.o.) gelöscht werden müssten.

In der Vergangenheit beantragte, epidemiologische Forschungsvorhaben beispielsweise im Bereich der Krebsfrüherkennung und der Langzeitsicherheit von Arzneimitteln, die von außerordentlich hoher Public Health-Relevanz sind und zwingend Langzeitdaten erfordern, würden mit dem bisherigen Gesetzestext somit zum Erliegen kommen. Die Durchführung dieser Forschung basierend auf Daten des FDZ Gesundheit ist nicht möglich, da dort vergleichbare Daten erst ab dem Jahr 2019 vorliegen, wohingegen die in der Vergangenheit gemäß Absatz 1 beantragten Forschungsvorhaben Daten ab 2004 beinhalten. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung würde somit verhindert werden, dass die epidemiologische Forschung basierend auf Sozialdaten in Deutschland um 15 Jahre (2004-2018) zurückgeworfen wird.

Artikel 4 – Artikel 5

./.

Artikel 6

Nr. 2: Die Löschung der Pseudonyme nach 18 Jahren wird einige Forschungsvorhaben unmöglich machen. In der Arbeitsmarktforschung sind lebenslange Auswirkungen von Bildungsinvestitionen von Relevanz. Dies impliziert Nutzung der Daten für die nächsten 40 Jahre nach dem Bildungsabschluss. Nach nur 18 Jahren sind einige Karrierestufen noch nicht erreicht.

Artikel 7 - Artikel 9

./.

Anlage 1 – Folgende Datenquellen sollten ergänzt werden:

- Bundes- und Gewerbezentrallregister
- Basisregister für Unternehmensdaten
- Datenbestände nach Risikostruktur-Ausgleichsverordnung beim Bundesamt für Soziale Sicherung
- Bundesweite vertragsärztliche Abrechnungsdaten beim Zentralinstitut für kassenärztliche Versorgung

Anlage 2 – Folgende Einrichtungen sollten ergänzt werden:

- Forschungsdatenzentrum Gesundheit am BfArM
- NAKO-Transferhub
- Zentrum für Medizinregister beim BfArM

Diese Stellungnahme wurde durch die „Kommission für Forschungsdaten“ des Vereins für Socialpolitik erarbeitet, die der Verein im Jahr 2023 eingerichtet hat. Die Kommission steht unter der Leitung von Prof. Regina T. Riphahn (FAU Erlangen-Nürnberg) und vereint ausgewiesene Expertinnen und Experten mit umfassender Erfahrung in der Nutzung und Bereitstellung von Forschungsdaten. Ihr gehören Prof. Rüdiger Bachmann (University of Michigan), Prof. Thomas K. Bauer (RWI Essen, Ruhr-Universität Bochum), Prof. Stefan Bender

(Deutsche Bundesbank), Prof. Hendrik Jürges (Universität Wuppertal), Prof. Andreas Peichl (ifo Institut München), Prof. Kerstin Schneider (Universität Wuppertal), Prof. Kurt Schmidheiny (Universität Basel), Dr. Sebastian Wichert (ifo Institut München) sowie Prof. Joachim Winter (LMU München) an.